

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Scherer-Reisen / Nahverkehrsbetriebe Birkenfeld · Gültig ab 1. August 2022

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Tarifsystem
3. Fahrpreis
4. Fahrkarten
5. Einzelfahrkarten
6. Mehrfahrtenkarten
7. Entfallen
8. Geltungsdauer
9. RNN-Tageskarten
10. Zeitkarten
11. Wochenkarten
12. Monatskarten
13. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr
14. 9 Uhr-Karten
15. Jahreskarten
16. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr
17. Zeitkarten für spezielle Zielgruppen
18. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten
19. Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr
20. Beförderung Schwerbehinderter
21. Beförderung von Tieren und Sachen
22. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Bundesgrenzschutzbeamten in Uniform
23. Inkrafttreten

Anlage 1: Verzeichnis der Linien und Strecken 22

Anlage 2: Anerkennung von Schienenfahrkarten der Deutschen Bahn AG

Preistafel

Anlage 3: Übergangsweise Anerkennung von Fahrkarten einzelner Verkehrsunternehmen

Anlage 4: Ein- und ausbrechende Linien und Strecken

Anlage 5: Anschlussfahrkarten

1. Anschlussfahrkarten zu Zeitkarten
2. Anschlussfahrkarten zu SemesterTickets (RNN-Anschluss-SemesterTicket)

Anlage 6: Besondere Tarifangebote im RNN

1. Besondere Tarifangebote
 - 1.1. Stadtverkehr Ingelheim
 - 1.2. Stadtverkehr Bingen
 - 1.3. Stadtverkehr Bad Kreuznach, Idar-Oberstein
 - 1.4. Sondergebiete am Rand der Großwabe Mainz/Wiesbaden
2. Sonderangebote
 - 2.1. KombiTicket
 - 2.2. KongressTicket
 - 2.3. FRITZ
 - 2.4. Autofasten-Ticket

Anlage 7: Kooperation mit den Rheinfähren

1. Gegenstand der Kooperation
2. Tarifgebiet
3. Anerkennung der Verbund-Fahrkarten im Fährbetrieb
4. Anerkennung von Fährfahrkarten in den Verkehrsverbänden
5. Gültigkeit der Verbund-Fahrkarten
6. Gültigkeit der Fährfahrkarten
7. Rechtsbeziehung

Anlage 8: Touch&Travel im RNN

Gemeinsame Beförderungsbedingungen

der Verkehrsunternehmen Scherer-Reisen und Nahverkehrsbetriebe Birkenfeld außerhalb des RNN-Tarifs.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrkarten
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Verjährung
- § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 17 Fahrgastrechte
- § 18 Gerichtsstand

Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen Scherer-Reisen und Nahverkehrsbetriebe Birkenfeld für Fahrten, die den Verbundraum des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes (RNN) verlassen, und ebenso nicht innerhalb des Verkehrsverbunds Region Trier (VRT) verkehren.

Die Firmen Scherer und NVB erkennen die ausgestellten Fahrausweise des Haustarifs gegenseitig an.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) ein-geteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabenummern.

3. Fahrpreis

3.1. Fahrpreisermittlung

Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind.

Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt. Wird eine Tageskarte auf einer Tarifgrenze gelöst, ermittelt sich die Ausgangswabe danach, in welche Wabe die erste Fahrt führt.

Werden 7 oder mehr Waben durchfahren und nach Haustarif gelöst, so ist die Fahrkarte, sofern nicht gesondert geregelt, trotzdem nur für die gelöste Strecke gültig und entfaltet keine Netzwirkung

3.2. Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabenummern (sog. Überwaben) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinandergrenzen.

3.2. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrkartenregelungen aufgeführt. Bei Kindergruppen (z.B. Kindergartengruppen) ist auch für Kinder ab 3 Jahren ein Fahrpreis zu entrichten. Für Kindergartengruppen siehe auch 9.3. „Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen“.

4. Fahrkarten

Fahrkarten des Verbundtarifs sind:

4.1. Regelfahrkarten:

- Einzelfahrkarte

4.2. Regelfahrkarten mit unbeschränkter Fahrtanzahl:

- Single-Tageskarte für eine Person
- Gruppen-Tageskarte für Gruppen von bis zu 5 Personen

4.3. Zeitfahrkarten

- Wochenkarte für Jedermann
- Wochenkarte im Ausbildungsverkehr
- Monatskarte für Jedermann
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr
- Jahreskarte für Jedermann
- Jahreskarte im Ausbildungsverkehr

4.4 Besondere Tarifangebote

Besondere Tarifangebote gemäß Anlage 6.

5. Einzelfahrkarten

5.1. Gültigkeit von Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt, werden immer entwertet ausgegeben und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt.

Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch mehrere Einzelfahrkarten ist unzulässig.

6. Geltungsdauer

Einzelfahrkarten gelten ab Entwertung

in der Preisstufe 2 90 Minuten

in den Preisstufen 3, 4 und 5 180 Minuten

in den Preisstufen 6 und 7 240 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten auf den nächsten Anschluss, Verspätungen) erlaubt.

7. Tageskarten (Single- bzw. Gruppen-Tageskarten)

7.1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Single-Tageskarte ist gültig für eine Person.
- Mit einer Gruppen-Tageskarte können Gruppen von bis zu 5 Personen fahren. Kinder ab 6 Jahren zählen dabei als 1 Person. Die RNN-Tageskarten werden für alle Preisstufen gem. Preistafel ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Strecke, für die die Karte ausgegeben worden ist, bestimmt.

7.2. Geltungsdauer

Die Single- und Gruppen-Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am eingetragenen Geltungstag vom Zeitpunkt der Ausgabe bis zum Betriebsschluss (4.00 Uhr des folgenden Tages).

7.3. Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen

Handelt es sich bei der Gruppe um eine Kindergartengruppe, so kann diese mit einer entsprechend der Wabenzahl gelösten Gruppen-Tageskarte mit jeweils maximal 15 Personen, davon höchstens 5 Betreuer, fahren. Kinder jeden Alters zählen hier als 1 Person. Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung des Kindergartens, welche

- Name und Sitz der Einrichtung,
- Unterschrift der Kindergartenleitung
- sowie Angaben des Reisedatums beinhaltet.

Die Fahrt sollte beim entsprechenden Verkehrsunternehmen eine Woche vorher angemeldet werden.

7.4. Anmeldung von Gruppenfahrten

Die Fahrt mit größeren Gruppen (ab 10 Personen) sollte zur Sicherung der Beförderung mindestens drei Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

8. Tageskarte Wochenendaktion Birkenfeld

8.1. Allgemeine Bestimmungen

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird auf den Linien von Scherer und NVB eine ermäßigte Tageskarte ausgegeben. Sie ist gültig auf den Linien der genannten Unternehmen im Landkreis Birkenfeld sowie auf den Strecken Allenbach – Hunsrückhaus/ Erbeskopf und von und nach Morbach ZOB.

8.2. Geltungsdauer

Die Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am eingetragenen Geltungstag vom Zeitpunkt der Ausgabe bis zum Betriebsschluss (4.00 Uhr des folgenden Tages). Für jede Person über 6 Jahren ist dabei eine Fahrkarte zu lösen. Weitere Gruppenermäßigungen werden nicht angeboten.

9. Zeitkarten

9.1. Räumlicher Geltungsbereich

Zeitkarten werden grundsätzlich mit aufgedruckter Start- und Zielwabe ausgegeben und sind, falls im Folgenden nicht anders bestimmt, übertragbar. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Zeitkarten zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

9.2. Benutzungsberechtigung

Die rechtmäßige Benutzung von Zeitkarten, die nicht übertragbar sind, ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

9.3. Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

9.4. Mitnahmeregelung bei Zeitkarten

Für alle Zeitkarten mit Ausnahme der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr besteht folgende Mitnahmeregelung: Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum folgenden Tag 4.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz gantztägig berechtigten ausgewählte Zeitkarten zur Mitnahme von 4 weiteren Personen oder einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern bis einschließlich 14 Jahre ohne Aufpreis.

10. Wochenkarten

Wochenkarten gelten in dem auf der Karte angegebenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.

11. Monatskarten

Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

12. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr

12.1. Ausgabe an bestimmte Personengruppen

Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

Berechtigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige- private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a- fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler;
 - e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - h) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten;

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen von den in Absatz 1 genannten Personen nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis h geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der ausbildenden Person, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

12.2. Gültigkeit

Wochenkarten und Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Zeitkarte ist vom Inhaber mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben.

Der Gültigkeitszeitraum der Fahrkarte ergibt sich aus Absatz 9. (Wochenkarte) bzw. Absatz 10. (Monatskarte). Der Berechtigungs-ausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

13. Jahreskarten

Ausgegeben werden übertragbare Jahreskarten in 12 Monatsabschnitten. Jahreskarten sind nur gegen Vorauszahlung und nicht im Abonnement erhältlich. Die Jahreskarte wird nach Zahlung ausgehändigt. Es werden 12 Monatsfahrkarten ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen. Eine Nacherhebung bei Tarifanpassungen findet nicht statt. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

14. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr

14.1. Allgemeine Regelungen

Es werden persönliche Jahreskarten (über Schulwegkostenträger oder im Barverkauf analog 12.) an Personen ausgegeben, die die Voraussetzungen nach Absatz 11.1. erfüllen. Die Voraussetzungen sind durch eine Kundenkarte Ausbildung oder eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstätte beim Kauf bzw. bei der Beantragung der Jahreskarte nachzuweisen.

Die Abonnements im Ausbildungsverkehr werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben.

14.2. Schulwegkostenträger

14.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Werden für Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen, wird die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarten in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf automatisch, wenn er nicht von einem der Vertragspartner drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres gekündigt wird. Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, gelten ohne gesonderten Berechtigungsausweis. Sie werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben. Schülerjahreskarten für Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres ausgestellt.

14.2.2. Ausgabe, Abrechnung

Für Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, sind die monatlichen Zahlungen in Höhe von 1/12 des Jahreskartenpreises an das Verkehrsunternehmen zu leisten.

Beginnt der Bezug einer Schülerjahreskarte über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Fahrkarte bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, 1/12 des Jahreskartenpreises zugrunde gelegt.

Die sonstigen Bestimmungen für Jahreskarten im Ausbildungsverkehr gelten analog. Bei der Kündigung einzelner Karten findet eine Rückberechnung auf Monatskartenbasis nicht statt.

15. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

15.1. Verlust

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird ein einzelner Monatsabschnitt, gegen eine Gebühr von 40,00 Euro werden alle Monatsabschnitte ersetzt.

15.2. Beschädigung

Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Fahrkarten Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Zeitkarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8,00 Euro ersetzt.

16. Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

17. Beförderung von Tieren und Sachen

17.1. Hunde

Hunde werden kostenfrei befördert, soweit sie von einem Fahrkarteninhaber begleitet werden. Ein Fahrkarteninhaber kann nur einen Hund mitnehmen, für jeden weiteren Hund ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Mitfahrende im Rahmen von Mitnahmeregelungen gelten nicht als Fahrkarteninhaber in diesem Sinne.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbestimmungen und der vorhandenen Kapazitäten. Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, werden in jedem Fall unentgeltlich befördert.

17.2. Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mitgenommen werden. In den übrigen Zeiten ist eine Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu lösen.

17.3. Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

18. Beförderung von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten in Uniform

Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamte in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich befördert. Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

19. Inkrafttreten

Der Tarif tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Anlage 1

Anerkennung von Schienenfahrkarten der DB AG

Im Geltungsbereich des Haustarifs werden folgende Fahrkartengattungen bzw. Fahrpreisermäßigungen anerkannt:

Fahrkartengattung / Fahrpreisermäßigung

Rheinland-Pfalz-Ticket

Anlage 2

Anschlussfahrkarten

1. Anschlussfahrkarten zu Zeitkarten

- 1.1. Will die Inhaberin/der Inhaber einer RNN- oder VRT-Zeitkarte über deren Geltungsbereich hinaus Fahrten in daran anschließende Waben des Haustarifs durchführen, sind für die nicht abgedeckten Waben Anschlussfahrkarten im Haustarif zu lösen. Anschlussfahrkarten können Einzelfahrkarten, Tageskarten, Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie Wochen-, Monats- und Jahreskarten im Ausbildungsverkehr sein. Die Anschlussfahrkarte ist vor Antritt der Fahrt bzw. noch innerhalb des Geltungsbereiches der zugrunde liegenden Zeitkarte zu lösen. Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der sie gelöst ist.
- 1.2. Die Preisstufe der Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Wabengrenze des Geltungsbereiches der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Für die Fahrpreis-ermittlung gilt Absatz 3.1. entsprechend. Geltung und Mitnahme-regelungen richten sich nach den Bestimmungen für die jeweils benutzte Zeitkarte und die Anschlussfahrkarte gesondert.
- 1.3. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten auf allen Linien und Linienabschnitten, auf denen der Haustarif zur Anwendung kommt.
- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.
- (3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungs-pflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 beför-dert.
- (2) Die Mitnahme von Kinderwagen ist grundsätzlich erlaubt, so- weit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal “ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beför-derung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:
 - sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
 - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 - Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musik-instrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
 - in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Roll-schuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder die Tür vom Personal geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhaltevorrückung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.
- (7) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- (8) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linien-be-zeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungs-einrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.
- (10) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft. Die Fahrkarten gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die Fahrt richtige Fahrkarte besitzt. Für die Ausgabe der Fahrkarten gilt Folgendes:

Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt über Fahrkartenautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen oder über Abonnementverträge.

An Bahnhöfen und Haltestellen der Deutschen Bahn werden Verbundfahrkarten – ausgenommen Zeitkarten – grundsätzlich an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Der Fahrkartenverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen.

Abweichungen von den Regelungen unter Nr. 1 und 2 sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.

Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen oder auf Bahnhöfen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
- (5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die
 - laminiert worden sind
 - nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

- (2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder Personalausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch das gesetzlich festgelegte Bußgeld. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet

werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrkarte gilt. Für die Weiterfahrt kann das Verkehrsunternehmen einen nach den Tarifbestimmungen gültigen Fahrausweis verkaufen.

- (3) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (5) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Für Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden abgezogen:

- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25%
- bei monatlicher Geltungsdauer 5%
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Für die Nachberechnung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Beim Versand trägt der Kunde das Verlustrisiko.

Jahreskarten werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Jahreskarte zurückgegeben, hinterlegt oder übersandt wurde.

- (4) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.
- (5) Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr sowie Überweisungsgebühren von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in der Anlage beigefügt sind.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten mitgenommen werden können.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle diese unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.
- (2) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrs-unternehmens.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000 Euro je beförderter Person begrenzt.

Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn der Sachschaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgerten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verlorenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von unbegleiteten Sachen haftet das Verkehrsunternehmen bis höchstens 50 Euro.

§ 15 Verjährung

- (1) Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungs-vertrag gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach BGB § 195. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen von Scherer und NVB ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich gestattet; jedoch nicht an Schultagen vor 9.00 Uhr sowie zwischen 11.30 und 14.00 Uhr.
2. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder sowie Fahrräder mit elektromotorischen Hilfsantrieb, wenn sie nicht unter die EU Richtlinie 2002/24/EC fallen und somit keine Zulassung benötigen. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausstattung, hierzu zählen auch Elektromobile und Elektroscooter, sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.
3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mit sich führen.
4. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Bussen erfolgt die Mitnahme nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen. Die Beförderung von Rollstühlen und Kinderwagen hat Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet das Fahr- oder Zugpersonal über die Fahrradmitnahme verbindlich.
5. Fahrräder werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.